

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg

Nr 7

Freiburg i. Br., 7. März

1941

Inhalt: Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie in das Collegium Borromaeum (Erzbischöfliches Theologisches Konvikt) für das Studienjahr 1941/42. — Triennial- und Kuraexamen. — Homiletische Fortbildung des Klerus. — Jurisdiktion für die im Wehrdienst stehenden Diözesanpriester. — Fastenopferwoche vom 16. bis 23. März 1941. — Monatliche Gebetsmeinungen. — Bischöfliche Mahnworte zur kirchlichen Jugendweihe. — Körperschaft- und Vermögensteuer kirchlicher Fonde. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle.

(Ord. 12. 2. 1941 Nr. 1875.)

### Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie in das Collegium Borromaeum (Erzbischöfliches Theologisches Konvikt) für das Studienjahr 1941/42.

Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in der Erzdiözese zuwenden wollen, haben bis spätestens 1. April 1941 ein im Texte an das Erzbischöfliche Ordinariat gerichtetes, aber auf dem Umschlage an die Direktion des Collegium Borromaeum adressiertes Gesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie der Erzdiözese und in das Collegium Borromaeum einzusenden. Wird beabsichtigt, das theologische Studium an einer auswärtigen Lehranstalt zu beginnen bzw. ganz durchzuführen, so ist hierzu unsere vorherige Genehmigung erforderlich und ebenfalls durch die Direktion des Collegium Borromaeum bei uns einzuholen. Philosophische und theologische Studien, die ohne diese Zustimmung unternommen werden, vermögen wir nicht anzuerkennen.

Dem Gesuch um Aufnahme ist beizulegen:

1. Tauf- und Firmzeugnis;
2. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
3. sämtliche Tertialzeugnisse der beiden obersten Klassen der besuchten höheren Lehranstalten in beglaubigten Abschriften;
4. das Abiturientenzeugnis eines humanistischen Gymnasiums in vollständiger, beglaubigter Abschrift. Ist solches bis zu obigem Eingabetermin nicht erhältlich, so muß es sofort nach Empfang nachgeliefert werden;

5. ein verschlossenes pfarramtliches Sitten- und Berufszeugnis, ausgestellt vom Pfarramt des Wohnortes. Das Formular dafür ist von dem Bewerber unter Angabe des zuständigen Heimatpfarramtes bei der Direktion des Collegium Borromaeum zu beantragen;
6. ein verschlossenes Sitten- und Charakterzeugnis des Religionslehrers seitens der Abiturienten, welche nicht einem Gymnasialkonvikte angehörten;
7. ein Attest des Bezirksarztes, welches von diesem direkt an die Direktion des Collegium Borromaeum einzusenden ist. Die Untersuchung muß auf Grund eines von uns aufgestellten Fragebogens vorgenommen werden. Der Fragebogen ist von der Direktion des Collegium Borromaeum einzufordern;
8. falls Ermäßigung des jährlichen Verpflegungsbetrages von *R.M.* 500.— gewünscht wird, ist ein Vermögenszeugnis, dessen Formular bei der Direktion des Collegium Borromaeum einzuholen ist, miteinzureichen.

Der Nachweis der zum theologischen Studium notwendigen Vorkenntnisse im Hebräischen ist in einem an der Universität abzulegenden Examen zu erbringen. Das Examen ist spätestens nach den beiden ersten akademischen Semestern abzulegen. Studierende, welche sich durch ein entsprechendes Zeugnis ihres Lehrers über ausreichende und erfolgreiche Teilnahme an hebräischem Unterricht während der Gymnasialzeit ausweisen, können schon zu Beginn der akademischen Studien zur hebräischen Prüfung zugelassen werden.

Abiturienten von Oberschulen können die theologischen Studien erst nach Absolvierung der Ergänzungsprüfung in Griechisch beginnen.

Diese Nummer wurde am 7. März 1941 zur Post gegeben.

Zur Vorbereitung auf diese sprachlichen Ergänzungsprüfungen haben wir einen eigenen Vorkurs eingerichtet, in welchen die betreffenden Abiturienten eintreten können. Doch steht es ihnen frei, sich die notwendigen Kenntnisse auch anderweitig zu erwerben. Nähere Auskunft hierüber erteilt die Direktion des Collegium Borromaeum. Sämtlichen Abiturienten von Oberschulen, welche sich nach Erlangung der humanistischen Reife dem Studium der Theologie zuwenden wollen, wird in ihrem Interesse dringend empfohlen, ihre Zeugnisse im obengenannten Umfange durch die Konviktsdirektion bei uns vorlegen und ihre allgemeine Berufseignung vorprüfen zu lassen.

Die philosophischen und theologischen Studien umfassen in der Erzdiözese gemäß den Vorschriften des Kanonischen Rechtes (can. 1365) und in Übereinstimmung mit der Praxis der überwiegenden Mehrheit der deutschen Diözesen zehn Semester an der Universität und in einem theologischen Kollegium und zwei im Erzbischöflichen Priesterseminar, somit im gesamten sechs Jahre.

Die Pfarrämter und Religionslehrer werden beauftragt, die Abiturienten, welche Theologie studieren und sich dem priesterlichen Berufe zuwenden wollen, auf diese Verordnung aufmerksam zu machen.

Abiturienten, welche im Heeresdienst stehen, wollen veranlaßt werden, dennoch jetzt schon ihre Gesuche um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie vorzulegen. Soweit die anzufügenden Zeugnisse von ihnen zur Zeit nicht erbracht werden können, können sie später bei tatsächlichem Beginne der Studien nachgeliefert werden. Die von im Heeresdienst stehenden Aspiranten der Theologie um Ausstellung von Zeugnissen ersuchten Stellen wollen dieselben unmittelbar an die Direktion des Collegium Borromaeum einsenden.

Freiburg i. Br., 12. Februar 1941.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 14. 2. 1941 Nr. 1941.)

### **Triennial- und Kuraexamen.**

Für die Triennial- und Kuraexamina d. Is. setzen wir folgende Prüfungsgegenstände fest:

1. **Fundamentaltheologie:** Wesen, Äußerungen und geschichtliche Erscheinungsformen der Religion. Die natürliche Gotteserkenntnis.

2. **Dogmatik:** Die Lehre von den hl. Sakramenten des Altars und der Buße.
3. **Moraltheologie:** Die sittlichen Pflichten gegenüber dem leiblichen, geistigen und übernatürlichen Leben.
4. **Kirchenrecht:** Aus Liber secundus, Tit. VIII (De potestate episcopali deque iis qui de eadem participant) die Can. 329—390.
5. **Gehege:** a) Die Psalmen der Sonntagslaudes, Schema I und II (nicht die Cantica).  
b) Die Episteln der Sonntage 7 bis 12 einschl. nach Pfingsten.
6. **Vortrag eines Abschnittes einer selbst gefertigten Predigt.**

Obige Prüfungsstoffe gelten für das Triennialexamen im vollen Umfange. Für das Kuraexamen kommen Fundamentaltheologie und Vortrag in Wegfall.

Zum Triennialexamen sind verpflichtet alle in den Jahren 1938, 1939 und 1940 ordinierten Priester, zum Kuraexamen alle übrigen Priester, deren Jurisdiktion in diesem Jahre abläuft und die den Pfarrkonkurs noch nicht abgelegt haben oder sich demselben in diesem Jahre nicht unterziehen. Für die Vorbereitung auf die kirchenrechtliche Prüfung wolle nicht nur der CJC, sondern auch ein Lehrbuch beigezogen werden.

Die Herren Pfarr- und Anstaltsvorstände wollen ihren Hilfsgeistlichen von dieser Verfügung Kenntnis geben. Die Abhaltung der Examina ist für den Herbst vorgesehen. Die Examensstationen und Zeitpunkte werden noch bekannt gegeben. Die z. Bt der Examina im Heeresdienst stehenden Priester sind allgemein davon befreit.

Freiburg i. Br., den 14. Februar 1941.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 14. 2. 1941 Nr. 1942.)

### **Homiletische Fortbildung des Klerus.**

Wir erinnern nachdrücklich an die Vorlage der vom 30. Juni und 31. Dezember vorigen Jahres noch ausstehenden homiletischen Arbeiten. Die Priester der Ordinationsjahrgänge 1936 haben zu jedem Termin je zwei, die der Jahrgänge 1937, 1938 und 1939 (nicht Welthelmertermin 17. Dezember) je eine Predigt vorzulegen. Dieselben wollen bis spätestens 1. April d. J. unmittelbar an uns eingesandt werden. Die im Heeresdienst stehenden Priester sind befreit.

Freiburg i. Br., den 14. Februar 1941.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 12. 2. 1941 Nr. 1939.)

### Jurisdiktion für die im Wehrdienst stehenden Diözesanpriester.

Wir verleihen bezw. verlängern allen im Wehrdienst stehenden Priestern der Erzdiözese die Jurisdiktion für dieselbe bis zu ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst.

Freiburg i. Br., den 12. Februar 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord., 22. 2. 1941, Nr. 2390.)

### Fastenopferwoche vom 16. bis 23. März 1941.

Je länger der Krieg dauert, desto größere Anforderungen stellt die christliche Liebe an die Opferwilligkeit der Gläubigen. „Einer trage des andern Last!“ (Gal. 6, 2). Dieser Aufruf des Völkerapostels gilt heute für die ganze Christenheit.

Die hl. Fastenzeit mahnt uns Christen, nicht nur Werke der Abtötung und Selbstverleugnung, sondern vor allem auch Werke der leiblichen und geistigen Barmherzigkeit mit besonderem Eifer zu üben.

Darum rufen wir seit Jahren die Gläubigen auf, in der hl. Fastenzeit während einer Woche freiwillig und aus Liebe zum gekreuzigten Heiland auf manche erlaubte Genüsse zu verzichten und das Ersparte dann am Schlusse dieser Woche bei der Kirchenkollekte zur Unterstützung der Armen und Notleidenden zu opfern. Diese Fastenopferwoche findet dieses Jahr vom 16. bis 23. März statt. Am Sonntag, den 23. März ds. Js. ist darum in allen Pfarr- und Kuratiekirchen eine allgemeine Kirchenkollekte durchzuführen, deren Erträgnisse alsbald an die Erz. Kollektur in Freiburg i. Br., P.K. Karlsruhe Nr. 2379 einzusenden sind.

Insbesondere möge es sich die christustreue Jugend angelegen sein lassen, ihre tatbereite Liebe, ihre opferwillige Treue und Einsatzbereitschaft für Christus unter Beweis zu stellen. Völliger Verzicht auf Alkohol- und Nikotingenuß wird der Jugend dringend empfohlen. Kraftvoll geübte Selbstüberwindung sichert ihr mit Gottes Gnade die Freiheit gegen Verflabung an gefährliche Genüsse, denen manche Jugendlichen zum Verderb für Leib und Seele erliegen.

Mit dem Völkerapostel rufen wir allen Gläubigen zu: „Laßt uns nicht müde werden, Gutes zu tun, denn wir werden zu seiner Zeit ernten, wenn wir nicht ablassen. Solange wir also Zeit haben,

laßt uns Gutes tun, am meisten aber unseren Glaubensgenossen!“ (Gal. 6, 9 f.)

Freiburg i. Br., den 22. Februar 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 2. 1941, Nr. 2325.)

### Monatliche Gebetsmeinungen.

Unter Hinweis auf unseren Erlaß vom 6. Mai 1940 Nr. 6317 (Amtsblatt Nr. 12, S. 266) werden als Gebetsmeinungen festgesetzt:

für März 1941: Gnadenvoller Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars innerhalb der österlichen Zeit,

für April 1941: Die Erstkommunikanten und deren Familienangehörige in Baden und Hohenzollern.

Freiburg i. Br., den 21. Februar 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 2. 1941 Nr. 2029.)

### Bischöfliche Mahnworte zur kirchlichen Jugendweihe.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof will auch in diesem Jahre allen katholischen Schülern und Schülerinnen, die zu Ostern aus den Volksschulen entlassen werden, anlässlich der kirchlichen Jugendweihe seine „Bischöflichen Mahnworte“ auf ihren Lebensweg mitgeben.

Wir beauftragen die Herren Dekane, die Zahl der katholischen Entlassschüler(-innen) bei den einzelnen Pfarreien und Kuratien zu erheben und uns alsbald zu berichten. Nach Eingang der Berichte werden wir die erforderliche Zahl der Zettel, die bei der Feier der kirchlichen Jugendweihe den Entlassschülern auszuhändigen sind, übersenden.

Freiburg i. Br., den 14. Februar 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(D St R. 29. 1. 1941 Nr. 1966.)

### Körperschaft- und Vermögensteuer kirchlicher Fonde.

In unserer Bekanntmachung vom 28. Februar 1940, Nr. 3985 (Amtsblatt 1940, S. 231) haben wir darauf hingewiesen, daß die örtlichen kirchlichen Stiftungen (Pfarrspründen, Pfarrfonde, Kirchenfonde, Baufonde usw.) unmittelbar und ausschließ-

lich kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaft- und Vermögensteuer befreit sind. Der Mangel einer Satzung ist für die Steuerbefreiung der kirchlichen Fonde kein Hindernis, da die Frist für Erlassung der vorschriftsmäßigen Satzungen bis zum 31. Dezember 1941 erstreckt worden ist (vgl. Bekanntmachung des Erzb. Ordinariats vom 18. September 1940 Nr. 12397, Amtsblatt S. 308).

Trotzdem sind einzelne Finanzämter dazu übergegangen, Pfründen und Ortsfonde zur Körperschaft- und Vermögensteuer heranzuziehen. Gegen etwa ergehende Steuerbescheide ist sofort fristgemäß das im Bescheid angegebene Rechtsmittel (Anfechtung) bei der Veranlagungsbehörde (Finanzamt) einzulegen und die Sache alsdann unverzüglich an den Oberstiftungsrat weiter zu leiten. Für jeden Schaden, der durch Rechtskräftigwerden der Steuerbescheide wegen pflichtwidriger Unterlassung der Anfechtung durch die Stiftungsratsvorsitzenden oder Pfründevertreter (Pfründehaber, Pfarrverweser) den kirchlichen Fonden oder Pfründen erwächst, ist der betreffende Stiftungsratsvorsitzende oder Pfründevertreter persönlich haftbar.

Freiburg i. Br., den 29. Januar 1941.

#### Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

#### Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Franz Schach, Dekan und Erzb. Geistl. Rat, auf die Pfarrei Bingen (Hohenzollern) mit Wirkung vom 1. April ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Wilhelm Herrmann auf die Pfarrei Dillendorf mit Wirkung vom 20. April ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

#### Publicatio beneficiorum conferendorum.

Altenburg, decanatus Klettgau.  
Altheim, decanatus Walldürn.  
Bingen, decanatus Sigmaringen.  
Dillendorf, decanatus Stuehlingen.  
Gailingen, decanatus Hegau.  
Griesheim, decanatus Offenburg.  
Grißheim, decanatus Neuenburg.  
Inzlingen, decanatus Wiesental.

Müllen, decanatus Offenburg.  
Neudenau, decanatus Mosbach.  
Niederrimsingen, decanatus Breisach.  
Ringsheim, decanatus Lahr.  
Sinzheim, decanatus Bühl.  
Tiergarten, decanatus Achern.  
Überlingen am Ried, decanatus Hegau.  
Waltershofen, decanatus Breisach.  
Weier, decanatus Offenburg.  
Collatio libera, Petitiones intra 14 dies proponantur.

Hausen i. K., decanatus Hechingen.  
Langenenslingen, decanatus Veringen.  
Zimmern, decanatus Hechingen.  
Patronus Fredericus Princeps de Hohenzollern.  
Petitiones intra 14 dies ad cameram aulicam in Sigmaringen dirigendae sunt.

Bachheim, decanatus Neustadt.  
Hüfingen, decanatus Donaueschingen.  
Limpach, decanatus Linzgau.  
Patronus Princeps de Fuerstenberg. Petitiones intra 14 dies camerae aulicae Principis in urbe Donaueschingen proponendae sunt.

Hofweier, decanatus Offenburg.  
Patronus Baro Roeder de Diersburg in loco Diersburg, prope Offenburg, ad quem petitiones intra 14 dies dirigendae sunt.

#### Sterbfälle.

26. Jan.: Karl Weidinger, resign. Pfarrer von Schönfeld, † in Schweinberg.  
30. " Franz Sales Dor, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Steinenstadt, † in Engen.  
2. Febr.: Otto Fischer, resign. Pfarrer von Schönau (Schwarzwald), † in Freiburg i. Br., Loretto-Krankenhaus.  
5. " Friedrich Eisele, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Einhart, † in Sigmaringen, Josefinenstift.  
24. " Karl Josef Fischer, Dompräbendar in Freiburg i. Br.  
2. März: Wilhelm Biener, resign. Pfarrer von Tafertsweiler, † in Haigerloch.

R. I. P.